

Erbschaftsteuerreform 2016 - Folgen für Familiengesellschaften

Der Bundesrat hat am 14.10.2016 dem "Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" zugestimmt. Welche Anpassungen dies sind, das Erbschaftsteuergesetz wieder mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, soll hier mit Augenmerk auf Familiengesellschaften dargestellt werden.

Der Gesetzgeber hält an der bisherigen Regelverschonung von 85 % der in § 13 b Abs.1 ErbStG aufgeführten unternehmerischen Einheiten fest und eröffnet weiterhin die Optionsverschonung mit einer Befreiung von 100 %. Der Abschlag von 85 % bei der Regelverschonung und 100 % bei der Optionsverschonung findet allerdings jetzt nur noch auf den begünstigten Teil des begünstigungsfähigen Vermögens Anwendung. Das im Unternehmen vorhandene Verwaltungsvermögen bleibt damit mit seinem gemeinen Wert unverschont. Es wird wie Privatvermögen nur mit dem persönlichen Freibetrag entlastet.

In Zukunft kommt man also nicht umhin, den gemeinen Wert des Betriebes zu ermitteln,

um damit die Quote festzustellen, die nicht mehr verschonungsfähig ist. Konnte nach dem alten Recht in vielen Fällen geschätzt werden, ob die Verwaltungsvermögensquote den Wert von 50 % bzw. 10 % erreicht (Alles-oder-Nichts-Prinzip), muss nun nicht nur der gemeine Wert des Verwaltungsvermögens, sondern auch derjenigen der unternehmerischen Einheit ermittelt werden. Denn nur auf diese Weise kann ermittelt werden, in welchem Umfang das begünstigte Vermögen tatsächlich begünstigt ist.

Beim Verwaltungsvermögen beträgt der Freibetrag für unschädliche Finanzmittel nach Saldierung mit den Schulden künftig nicht mehr 20 % des gemeinen Wertes des Unternehmens, sondern nur noch 15 %. Die Verschonung fällt zur Gänze weg, wenn das nicht zur Tilgung von Altersversorgungsverpflichtungen benötigte Verwaltungsvermögen

nach Abzug von Schulden und des Freibetrags für Finanzmittel mindestens 90 % des gemeinen Wertes des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt. Die maximal zulässige Verwaltungs-Vermögensquote für die Optionsverschonung beträgt 20 %.

Bei Familiengesellschaften wird zur Entlastung von unentgeltlichen Erwerben ein Abschlag von bis zu 30 % vor Anwendung des Verschonungsabschlags gewährt, wenn im Gesellschaftsvertrag folgende Beschränkungen bestimmt sind:

- Entnahmen oder Ausschüttungen nach Abzug der auf die Gewinnanteile oder Ausschüttungen entfallenden Steuern auf höchstens 37,5 %
- über Gesellschaftsanteile kann nur bei Übertragung auf Mitgesellschafter, Angehörige im Sinne des § 15 AO oder einer Familienstiftung frei verfügt werden
- bei Ausscheiden aus der Gesellschaft wird eine Abfindung geschuldet, die unter dem gemeinen Wert des Gesellschaftsanteils liegt.

Die Höhe dieses Vorabbewertungsabschlages bemisst sich nach der prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert und ist dann gedeckelt auf maximal 30 %. Die Vereinbarung muss im Übrigen mindestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung bestehen und entfällt mit Rückwirkung, wenn die Voraussetzungen nicht über einen Zeitraum von 20 Jahren nach dem Stichtag der Entstehung der Steuer eingehalten werden.

Da die Verzinsung erst mit Neufestsetzung der Erbschaftsteuer beginnt, sollte erwogen werden, durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag für kommende Übertragungen zumindest eine zinslose Steuerstundung zu gewährleisten. Denn auch bei einem familiären Gesellschafterkreis ist eine verlässliche Aussage, dass diese Bestimmungen über einen solchen langen Zeitraum auch „gelebt“ werden, nicht zu treffen. Jedenfalls nicht in unserer heutigen schnelllebigen Zeit, die gerade für Familienunternehmen einen hohen Anpassungsdruck mit sich bringen kann, um am Markt zu bestehen.

Christoph Klumpp, Rechtsanwalt
HWS Dr. Pipping Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Stuttgart, November 2016